

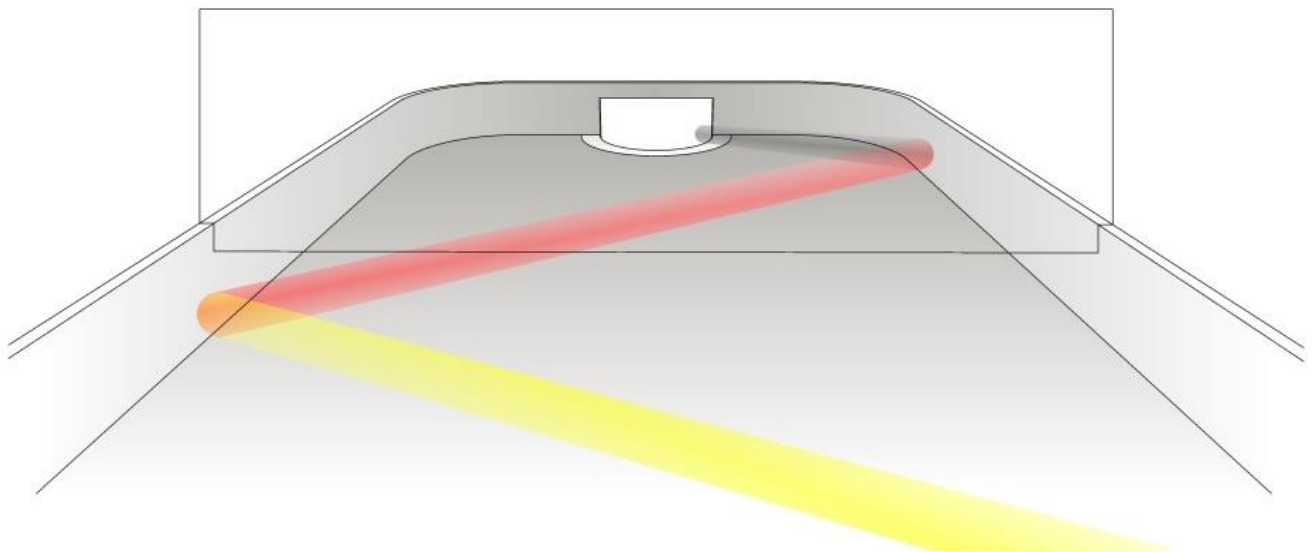
Satzung

Showdown-Verband Deutschland e. V.

(SVD)

Stand: 20.10.2018

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Allgemeine Grundsätze	2
§ 3	Zweck des Verbandes	2
§ 4	Sicherung der Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Regionen	3
§ 6	Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9	Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 10	Verbandsorgane	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Kassenprüfung.....	9
§ 14	Auflösung.....	9
§ 15	Inkrafttreten.....	9



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: „Showdown-Verband Deutschland“, kurz SVD.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Verbandes ist Essen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der SVD ist der Fachsportverband der inklusiven Sportart „Showdown“ in Deutschland.
2. Der SVD ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der SVD kann Verbandsordnungen erlassen. Diese sind nicht Teil dieser Satzung.
4. Diese Satzung, sowie alle Verbandsordnungen des SVD, gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
5. Der SVD kann anderen Verbänden oder Organisationen beitreten.
6. Der SVD strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) an.
7. Der Vorstand des SVD ist ehrenamtlich tätig.
8. Als schriftliche Kommunikation ist im SVD die elektronische Form zugelassen.

§ 3 Zweck des Verbandes

Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert insbesondere Menschen mit Behinderungen.

Der Zweck des SVD ist die Ausübung und Förderung des inklusiven Showdown-Sports für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen in all seinen Ausprägungen und Formen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation von Turnieren
- Unterstützung von Spielern
- Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter
- Erhebung von Beiträgen
- Beschaffung von Mitteln und Spenden
- Führung und Organisation eines regelmäßigen Spielbetriebes der Sportart Showdown
- Überwachung der Einhaltung des international geltenden Regelwerks innerhalb des Spielbetriebs

- Durchführung der Deutschen Meisterschaften im Showdown für Damen und Herren
- Durchführung der Showdown-Bundesliga
- Durchführung von Regionalmeisterschaften und Qualifikationsturnieren
- Förderung von regionalen und überregionalen Turnieren, bei denen der SVD nicht selbst Ausrichter ist
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Trainern.
- Förderung von Veranstaltungen zur Verbreitung und Bekanntmachung von Showdown
- Förderung von Jugendlichen und Nachwuchsspielern.
- Förderung von Leistungssportlern, insbesondere zur Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften
- Regelung aller mit dem Showdown-Sport in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl der Mitglieder im sportlichen Geiste

§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der SVD ist selbstlos tätig.
2. Der SVD verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des SVD dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SVD erhalten.
5. Die Mitglieder haben bei etwaigem Ausscheiden aus dem Verband, bei seiner Auflösung oder Aufhebung keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVD zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 5 Regionen

1. Um den Showdown-Sport auf lokaler Ebene individueller fördern und weiterentwickeln zu können, wird das Bundesgebiet in Regionen aufgeteilt. Eine Region kann mehrere Bundesländer umfassen.
2. Die Standorte werden nach ihrer örtlichen Lage den jeweiligen Regionen zugeordnet.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Regionen fest. Für eine Umstrukturierung der Regionen ist ein schriftlicher und fristgerecht eingereichter Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zur Abstimmung für die Mitgliederversammlung notwendig. Eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ist für die Umsetzung dieses Antrages erforderlich.

4. Für jede Region wird bei der Mitgliederversammlung ein Regionalleiter gewählt. Dieser kann nur von den Mitgliedern seiner Region gewählt werden. Ein Regionalleiter ist nur dann wählbar, wenn er in der entsprechenden Region, für die er gewählt werden soll, mit dem Showdown-Sport verbunden ist (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Trainer).
5. Die Regionalleiter sind in ihrer jeweiligen Region eigenverantwortlich für alle Belange des Showdown-Sports zuständig, soweit diese Satzung diese Aufgaben nicht ausdrücklich den Organen des Verbandes übertragen hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im SVD können werden:

A. Ordentliche Mitglieder (OM):

Vereine oder satzungsgemäße Untergliederungen eines eingetragenen Vereins, in denen Showdown gespielt wird und in welchen sich ein Showdown-Standort gebildet hat, d.h. juristische Personen.

Ein Showdown-Standort zeichnet sich dadurch aus, dass eine Gruppe von Showdown-Spielern, die über mindestens eine Showdown-Platte verfügt, in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 14 Tage, an einem festen Standort in geeigneten Räumlichkeiten trainiert.

B. Außerordentliche Mitglieder (AM):

Natürliche Personen, die keinem Standort angehören.

Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn objektive Gründe dafür sprechen, dass sich die betroffene Einzelperson keinem Standort anschließen kann.

C. Der SVD kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft eines OM oder AM:

A. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

B. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Regionalleiter. Die Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei ablehnender Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann vom betroffenen Mitglied Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen können nur vom geschäftsführenden Vorstand verhängt werden. Dies gilt u. a., wenn Mitglieder gegen diese Satzung sowie bestehende Verbandsordnungen, gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstandes oder des zuständigen Regionalleiters erheblich verstoßen.

Folgende Strafen können verhängt werden:

- A. Verweis, Verwarnung, Ermahnung
- B. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung des ordentlichen Mitglieds,
 - b. mit dem Tod des außerordentlichen Mitglieds,
 - c. durch Austritt des Mitgliedes sowie
 - d. durch Ausschluss des Mitgliedes.
 - e. Wenn das ordentliche Mitglied über keinen Showdown-Standort mehr verfügt, hat der geschäftsführende Vorstand dieses ordentliche Mitglied auszuschließen.
2. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres durch das Mitglied erfolgen.
4. Wird ein ordentliches Mitglied aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit dem Datum der Auflösung.
5. Der Ausschluss aus dem SVD kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des SVD verstoßen hat, wegen grober Unsportlichkeit oder wegen sonstiger schwerwiegender Vergehen. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung in Zahlungsverzug bleibt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der zuständige Regionalleiter ist anzuhören. Zuvor hat das Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs. Dies gilt nicht bei Ausschluss wegen Zahlungsverzug.
7. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. diese Satzung sowie alle Verbandsordnungen anzuerkennen,
 - b. sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten,
 - c. den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich als Ausrichter der Deutschen Meisterschaften und der Showdown-Bundesliga zu bewerben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Showdown-Turniere oder -Veranstaltungen durchzuführen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der SVD erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe aller Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Bei ordentlichen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag nach der Zahl der jeweiligen Spieler ermittelt. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Januar eines Jahres die Anzahl seiner Spieler zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Das Versäumnis der Meldefrist kann u. U. zum zeitlich befristeten Ausschluss vom Spielbetrieb führen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Beiträge sind im Voraus für das vollständige Kalenderjahr bis 28. Februar fällig.
6. Weitere Details regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Mitgliederversammlung (MV),
- B. der Geschäftsführende Vorstand (GV) und
- C. der Erweiterte Vorstand (ErV).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SVD. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe des Verbandes und die Mitglieder bindend.
2. Sie ist vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie findet in der Regel im Rahmen der Deutschen Meisterschaften im Showdown statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Dieses Wollen hat schriftlich zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist ein Vertreter des ordentlichen Mitglieds. Des Weiteren hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann nicht mehr als eine Stimme haben. Eine Stimmrechtsübertragung, die dazu führt, dass ein Stimmberechtigter mehr als eine Stimme hat, ist unwirksam. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SVD bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des SVD:
 - a. Feststellung der Jahresrechnung,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des SVD,
 - f. Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - g. Wahl der Regionalleiter,
 - h. Wahl der Kassenprüfer,
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - j. Beschlussfassung über die Höhe aller Mitgliedsbeiträge,
 - k. Beschlussfassung über die Festlegung der Regionen,
 - l. Wahl von Ehrenmitgliedern.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.

§ 12 Vorstand

1. Der SVD hat einen geschäftsführenden Vorstand (GV) und einen erweiterten Vorstand (ErV). Der GV besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der ErV besteht aus dem GV und den Regionalleitern (RL).
2. Der GV vertritt den SVD nach außen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des GV gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften bis zu 250,00 Euro ist ein Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

3. Der GV im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen.
4. Je zwei Mitglieder des GV vertreten die Geschäfte des SVD gemeinsam.
5. Der GV und die RL werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Für eine ausscheidende Person des GV kann ein kommissarischer Nachfolger vom GV bis zur nächsten MV eingesetzt werden.
7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, beruft ein und leitet die Sitzungen des GV und ErV. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Dies gilt sowohl für den GV wie auch den ErV.
8. Der GV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des GV anwesend sind. Der ErV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des GV und mindestens zwei RL anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der GV kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der GV hauptamtlicher Kräfte bedienen. Der GV ist weiterhin befugt, einzelne Aufgaben, deren Wahrnehmung besondere Fachkenntnisse erfordert, an externe Dienstleister oder Einzelpersonen zu übertragen. Dies können z.B. die Übertragung der Buchführung an einen Steuerberater, oder die Einholung anwaltlicher Beratung sein.
10. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind u.a.:
 - a. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. Bewilligung von Ausgaben,
 - c. Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - d. Aufnahme, Streichung und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
 - e. Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Verbandsordnungen.

Aufgaben des erweiterten Vorstands sind u.a.:

- a. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Deutschen Meisterschaften,
- b. Auswahl des Ausrichters sowie Festlegung des Spielmodus für die Showdown-Bundesliga,
- c. Organisation der Meldung von Spielern zu nationalen und internationalen Meisterschaften,

11. Der GV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des SVD wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihr Prüfergebnis in Form ihres Prüfberichtes.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des SVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV).
2. Der DBSV darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.
3. Als Liquidatoren werden durch die MV der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung des SVD in das Vereinsregister in Kraft.